

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014

an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf

vom 28. Juni 2013

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz - BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 20 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

I. Abschnitt

Zulassungszahlen

§ 1

Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Wintersemester 2013/2014 aufzunehmenden Studienanfänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Agrartechnik (Bachelor)	29	0	33				
Biotechnologie (Bachelor)	86	0	57	0	53	0	24
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	57	0	47	0	52		
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	79	0	88	0	74	0	55
Forstingenieurwesen (Bachelor)	108	0	109	0	89	0	81
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	71	0	61	0	76	0	45
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	71	0	101	0	71	27	49
Umweltsicherung (Bachelor)	97	0	86	0	66	9	52

§ 2

Zulassungszahlen im Sommersemester 2014

An der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf werden in den nachfolgend aufgeführten Studiengängen die Zahlen der zum Sommersemester 2014 aufzunehmenden Studienan-

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

fänger und Studienanfängerinnen (1. Fachsemester) sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
Agrartechnik (Bachelor)	0	27	0	31			
Biotechnologie (Bachelor)	0	70	0	46	0	43	0
Brau- und Getränketechnologie (Bachelor)	0	52	0	43	0	48	
Ernährung und Versorgungsmanagement (Bachelor)	0	74	0	83	0	69	0
Forstingenieurwesen (Bachelor)	0	103	0	104	0	85	0
Lebensmitteltechnologie (Bachelor)	0	66	0	56	0	71	0
Management erneuerbarer Energien (Bachelor)	0	67	0	95	0	67	25
Umweltsicherung (Bachelor)	0	87	0	77	0	59	8

§ 3

Zulassungsbeschränkung für einzelne Studiengänge

- (1) Eine Zulassung von Studierenden in das erste oder ein höheres Fachsemester ist in allen von der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf angebotenen Studiengängen nur möglich, falls das jeweilige Fachsemester geführt wird.
- (2) Im Übrigen bestehen in den in §§ 1 und 2 nicht genannten Studiengängen keine Zulassungsbeschränkungen, soweit diese nicht eine gesonderte Satzung festsetzt.
- (3) Soweit für die in den §§ 1 und 2 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

Satzung über Zulassungszahlen im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf

§ 4

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerber und Bewerberinnen für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In zulassungsbeschränkten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs.1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.

§ 5

Zurechnung

Für die Zurechnung zu einem bestimmten Fachsemester ist nicht die Zahl der nachgewiesenen bisherigen Semester, sondern der tatsächliche Leistungsstand der Studierenden maßgebend.

II. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie tritt am 30. September 2014 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf vom 26. Juni 2013 und der Erklärung des Einvernehmens durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 23. Mai 2013 (Az. E 2-H3412.1.WE/9/18).

Freising, 28. Juni 2013

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 28. Juni 2013 in der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf niedergelegt; die Niederlegung wurde am 28. Juni 2013 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28. Juni 2013.